

77 Landes- & Reichsanzeiger

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1

Düsseldorf, Samstag, den 7. Januar

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 1.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 11. Januar 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Untersuchung der Rheinschiffe 1, Fischereiordnung 1, Hebammenwahl 2, Schiffsabgaben 2, Kollekten 3/4, Rettungsmedaille 4, Marktscheider 4, Enteignung 4, Personalien 4.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1. Abänderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte (Gesetzsamml. S. 187) erlassene, unter dem 24. August 1906, 13. November 1911, 19. Dezember 1912 und 11. Juni 1913 abgeänderte Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905 wird, wie folgt, abgeändert:

I. Als § 11 b wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 11 b. Die von den zuständigen Behörden eines der bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Nichtuferstaaten ausgestellten Schiffsatteste, wonach bestätigt wird, daß das Schiff den Anforderungen dieser Untersuchungsordnung entspricht, sind den von den zuständigen Untersuchungskommissionen der Uferstaaten ausgestellten Schiffsattesten als gleichwertig zu erachten.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt rückwirkend für die seit dem 1. November 1927 ausgestellten Schiffsatteste.

Berlin, 14. Dezember 1927. V. Nr. 15967.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Meufelburg.

2. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 (Min.-Bl. f. Landw. S. 153) wird wie folgt abgeändert:

§ 26

erhält folgende Fassung:

„In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerkuiilen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. April bis 31. Mai verboten. Vom 15. Mai ab darf aber mit Kontrollschöffern zwecks Feststellung der Abwanderung von Junglachsen im Rhein gefischt werden. Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen an einer Fangstelle mit zwei nebeneinander liegenden Kontrollschöffern je Nacht mehr als zwanzig Junglachs gefangen, so kann der Regierungs-Präsident den Fischfang mit Ankerkuiilen für den Rest des Monats Mai allgemein gestatten. Als Nacht gilt die Zeit von 21 Uhr bis 4 Uhr. Die Kontrollschöffer dürfen erstmals in der Nacht vom 15. zum 16. Mai ausfahren.“

Der Fischfang mit Ankerkuiilen darf während der Zeit, in der er nach Absatz 1 gestattet ist, nur unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

1. Jeder Schöffer muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt sein;
2. die Maschenweite des Ankerkuiilenschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 cm betragen. Das Schlußnetz muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reifen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.“

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1928 in Kraft.

Berlin, 28. Dezember 1927.

VI. 32301.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten: Steiger.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

3. Wahlausschreiben
für die Neuwahl der Hebammen in die Provinzial-
Hebammenstelle der Rheinprovinz.

Auf Grund des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. März 1923, ferner der hierzu ergangenen Wahlordnung und in Gemäßheit der vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 8. Mai 1923 beschlossenen Bestimmungen sowie der durch gleichen Beschluß vom 9. Juni 1927 getroffenen Abänderungen hat die Neuwahl der der Provinzial-Hebammenstelle angehörnden und von den wahlberechtigten Hebammen zu wählenden drei ordentlichen und drei stellvertretenden Hebammenmitglieder der Provinzial-Hebammenstelle in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1928 stattzufinden.

Wahlberechtigt sind alle den Kreis-Hebammenstellen der Provinz angehörnden Hebammen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis zum 5. Februar 1928 Vorschlagslisten bei dem Wahlleiter, Landesrat Müller II in Düsseldorf, Landeshaus, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Angabe des Wohnortes und der Wohnung unterzeichnet sind, sind ungültig. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen nach Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen zu wählender Bewerberinnen enthalten, als von den Hebammen Mitglieder in die Provinzial-Hebammenstelle zu wählen sind. Eine Bewerberin darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Mit dem Wahlvorschlage ist die Erklärung der Bewerberinnen einzureichen, daß sie zur Annahme einer Wahl bereit sind.

In dem Wahlvorschlag soll eine der Unterzeichneten als bevollmächtigte Vertreterin bezeichnet werden. Diese ist zu Verhandlungen mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß und zur Abänderung und Zurücknahme des Wahlvorschlages ermächtigt. Fehlt die Benennung einer solchen Vertreterin, so gilt die erste Unterzeichnete als bevollmächtigte Vertreterin.

Hebammen, die dem Wahlausschuß als Beisitzerinnen oder deren Stellvertreterinnen angehören, können nicht bevollmächtigte Vertreterinnen sein.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichneten eines Wahlvorschlages schriftlich, daß die bevollmächtigte Vertreterin durch eine andere ersetzt werden soll, so tritt diese an die Stelle der früheren bevollmächtigten Vertreterin, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

Mängel der Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Tage vor dem Beginn der Wahlzeit beseitigt werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Wahl-

ausschuß in einer von seinem Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung mit Stimmenmehrheit über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nach Festsetzung derselben ist deren Abänderung oder Zurücknahme unzulässig.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung eines Stimmzettels an den Wahlleiter. Die Wahlzeit beginnt am 5. März 1928. Der Stimmzettel muß bis zum 15. März 1928 abgefaßt sein.

Jeder Stimmzettel darf nur den Namen aus einem einzigen veröffentlichten Wahlvorschlage enthalten. Ein Name genügt. Weitere Angaben, insbesondere die Beifügung der Unterschrift oder eines Vorbehalts, sind unzulässig.

Der Stimmzettel muß in einem verschlossenen Wahlumschlag enthalten sein. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in einem zweiten äußeren Umschlage abzusenden, der außer dem Wahlumschlag einen Zettel mit Angabe des Namens, des Standes oder Berufes, des Wohnortes und der Wohnung der Wählerin enthalten muß.

Die Angabe mehrerer Namen auf einem Namenszettel oder die Übersendung mehrerer Namenszettel mit verschiedenen Namen in demselben Umschlage ist unzulässig. Auf dem äußeren Umschlage ist durch Aufschrift oder Aufdruck kenntlich zu machen, daß er einen Stimmzettel enthält.

Den in der Wählerinnenliste eingetragenen Wählerinnen werden unter Mitteilung der Wahlzeit und unter Beifügung eines Abdruckes der Wahlvorschriften rechtzeitig vor der Wahl Umschläge für die Stimmzettel übersandt werden.

Es sind bestimmt:

Als Wahlleiter: Landesrat Müller II;

als Stellvertreter: Landesrat Dr. Szajkowski;

1. Beisitzerin: Frau Maria Spelter, Düsseldorf, Moltkestr. 118;

2. Beisitzerin: Frau Josefine Flatten, Köln, Mathiasstr. 11;

1. Stellvertreterin: Frau Gagen, Benrath;

2. Stellvertreterin: Frau Adolf Schierling, Neuß, Dreikönigenstr. 32.

Düsseldorf, 24. Dezember 1927.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses: Adenauer.

4. Bekanntmachung
zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 9. März 1927.

Die Geltungsdauer des Kottarifs (vergleiche den XV. Nachtrag vom 26. Oktober 1925 — Nr. I. 15949 C. M. —) zum Tarif für die Schifffahrtabgaben vom 7. Oktober 1923 wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. März 1928 einschließlich verlängert.

Münster, 24. Dezember 1927.

Im Namen des Reichsverkehrsministers.
Der Oberpräsident der Provinz Westfalen (Wasserbaudirektion.) J. A.: Mand.

W. IIa. V. 18893 vom 20. Dez. 1927. — I. 16811 C. M. vom 24. Dez. 1927.

5. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Erlaß vom 2. Dezember 1927 — B. II. Nr. 1906 — nachstehenden Anstalten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Abhaltung von Haus-sammlungen bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1928 erteilt:

Gruppe I. Erziehung.

1. Evangelischer Kinderhort „Probsthof“ in Niederdollendorf a. Rh. — Auf den Antrag vom 7. November 1927. —
2. Schmiedelverein Simmern in Dhlweiler (Hunsrück). — Auf den Antrag vom 18. August 1927. —
3. Evangelisches Waisenhaus und Erziehungsanstalt Godesheim in Godesberg. — Auf den Antrag vom 19. August 1927. —
4. Evangelisches Versorgungshaus und Säuglingsheim in Blun, Kreis Mors. — Auf den Antrag vom 20. August 1927. —

Gruppe II. Pflege und Rettung Gefährdeter.

1. Erziehungsanstalt armer Mädchen in Niederwörresbach bei Fischbach-Weierbach (Nahe) und Waisenhaus Zoar zu Hof Rechtenbach, Kreis Weylar, z. Hd. der Vorstände in Bad Kreuznach, Diakonie-Anstalten. — Auf den Antrag vom 2. November 1927. —
2. Anstalt „Bethel“ für Epileptische in Bethel bei Bielefeld. — Auf den Antrag vom 30. Juli 1927. —
3. Rheinische Evangelische Arbeiterkolonie „Löhlerheim“ in Düsseldorf. — Auf den Antrag vom 2. September 1927 (Z.-Nr. 47). —
4. Evangel. Magdalenen-Asyl „Bethesda“, Fürsorge-erziehungsheim in Boppard. — Auf den Antrag vom 22. August 1927. —
5. Krüppelanstalten „Johanna-Helene-Heim“ in Wolmarstein bei Hagen i. W. — Auf den Antrag vom 27. Juni 1927 (Nr. 2884). —

Gruppe III. Missionstätigkeit.

1. Evangelisch-Bergische Bibelgesellschaft in Elberfeld. — Auf den Antrag vom 18. August 1927. —
2. Rhein- und Binnenschiffer-Mission Westdeutschlands, Zentrale Duisburg in Duisburg. — Auf den Antrag vom 9. September 1927. —
3. Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein im Rheinland in Barmen, Auguste-Viktoria-Heim.

Gruppe IV.

1. Rheinischer Provinzialausschuß für Innere Mission in Langenberg (Rhlb.).
2. Desgl. („Hausammlung für besondere Aufgaben und Notstände der rheinischen inneren Mission.“) — Auf die Anträge vom 16. September 1927. —

Gruppe V. Ausbildungsstätten.

1. Diakonen-Anstalt Duisburg in Duisburg. — Auf den Antrag vom 9. September 1927 (Nr. 6196). —
2. Bergisches Diakonissen-Mutterhaus in Elberfeld. — Auf den Antrag vom 26. August 1927 (Nr. 1676/27). —
3. Evangelische Diakonie-Anstalten (II. rhein. Diakonissen-Mutterhaus) in Bad Kreuznach. — Auf den Antrag vom 1. November 1927. —
4. Rheinisch-Westfälischer Diakonieverein für evangelisch-kirchliche und soziale Wohlfahrtspflege E. W.

in Köln-Lindenthal, Sielsdorfer Str. 5/9. — Auf den Antrag vom 2. August 1927. —

5. Rheinisch-Westfälischer Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth.

Gruppe VI.

1. Rheinische Missionsgesellschaft in Barmen, Rudolfstraße 137/139. — Auf den Antrag vom 28. Juli 1927. —

Gruppe VII.

1. Hauptverein der Evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz in Elberfeld. — Auf den Antrag vom 22. August 1927. —

Die Sammlungen sollen von den innerhalb einer Gruppe genannten Unternehmungen gemeinschaftlich abgehalten werden. Die Gruppen I, III, VI und VII können je eine Hausammlung, die Gruppen II und IV zwei Haus-sammlungen und die Gruppe V vier Haus-sammlungen abhalten.

Der gemeinschaftliche Ertrag der Gruppensammlungen wird durch die Rheinische Ordnungsstelle für das evangelische Haus-sammlungs-wesen in Kaiserswerth, Hohe Str. 37, nach dem Verhältnis der Bettenzahl oder nach einem ähnlichen Maßstab unter die beteiligten Unternehmungen verteilt.

Düsseldorf, 24. Dez. 1927. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

6. Die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 2. Dezember 1927 — B. II. 1906 — genehmigte Haus-sollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Besten der nachstehend aufgeführten Anstalten und Vereine für das Jahr 1928 wird im Regierungsbezirk Düsseldorf durch die Herren Gottlieb Rosenkranz aus Düsseldorf, Otto Hüttemann aus Essen-Borbeck, Karl Melzner aus Essen-Borbeck, Wilhelm Gidenberg aus Hörstgen (Kr. Mors) eingesammelt. Es kommen in Frage:

Gruppe I:

1. Evangelischer Kinderhort „Probsthof“ in Niederdollendorf.
2. Schmiedelverein Simmern in Dhlweiler (Hunsrück).
3. Evangelisches Waisenhaus Godesheim in Godesberg.
4. Evangelisches Versorgungshaus und Säuglingsheim in Blun.

Gruppe II:

1. Erziehungsanstalt armer Mädchen in Niederwörresbach bei Fischbach-Weierbach und Waisenhaus Zoar zu Hof Rechtenbach.
2. Anstalt Bethel bei Bielefeld.
3. Rheinische Evangelische Arbeiterkolonie Löhlerheim.
4. Evangelisches Magdalenen-Asyl „Bethesda“ in Boppard.
5. Krüppelanstalten Johanna-Helene-Heim in Wolmarstein.

Gruppe III:

1. Evangelisch-Bergische Bibelgesellschaft in Elberfeld.
2. Rhein- und Binnenschiffermission Westdeutschlands in Duisburg.
3. Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein in Barmen.

Düsseldorf, 20. Dezember 1927.

Der Regierungs-Präsident.

7. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 2. Dezember 1927 — B. II. 1096 — der Diakonen-Anstalt in Duisburg die Genehmigung erteilt, zugunsten der Anstalt im Jahre 1928 eine Sammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Sammlung sind nachstehende Personen beauftragt worden: Friedrich Otto, geboren am 30. Mai 1880, und Walter Kurzhals, geboren am 15. August 1878, und die Diakonen Ferdinand Preisler, geboren am 11. November 1872, Ernst Klunker, geboren am 12. August 1899, und Eduard Kreiß, geboren am 8. Juni 1885, aus Duisburg.

Düsseldorf, 19. Dez. 1927. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

8. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 6. Dezember 1927 — B. II. 1917 — dem Verband Rheinland der Deutschen Reichsfechtchule in Köln-Chrenfeld die Erlaubnis erteilt, eine Hausammlung im Jahre 1928 für den Bezirk der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Hausammlung sind beauftragt worden: Franz Krott, Krefeld; Joh. Wiblinghaus, Neviges; Joh. Dillenburg, Sohren (Hunsrück); Joh. Baun, Oberelvenich; Hermann Zerressen, Köln; Joh. Weber, M. Gladbach; Anton Witz, Siegburg; Wilh. Boeck, Zülpich; Heinrich Kövenich, Köln.

Düsseldorf, 30. Dez. 1927. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

9. Das Preussische Staatsministerium hat dem Stadtassistentenarzt Dr. Ulrich Peiper in Barmen, Münzstraße 8, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 29. Dezember 1927. I. C. Nr. 14985.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Der konzeptionierte Markscheider Rudolf Bals hat seinen Wohnsitz von Clausthal nach Ramen i. W. verlegt.

Dortmund, 24. Dezember 1927. 8 Nr. 3/33.

Preussisches Oberbergamt.

11. Dem Markscheider Rudolf Függe ist von uns unterm 16. Juli 1927 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Hertens-Scherlebeck genommen.

Dortmund, 31. Dezember 1927.

Preussisches Oberbergamt.

12. Dem Markscheider Otto Treptow ist von uns unterm 16. Juli 1927 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Dortmund genommen.

Dortmund, 31. Dezember 1927.

Preussisches Oberbergamt.

13. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung einer Innenfläche zwischen der Straße Im Dahlacker, der Planeten-, Suitbertus- und Merkurstraße in Düsseldorf erforderlichen Grundflächen angeordnet.

1. Flur 16, Parzelle Nr. 9245/236, Garten, 38,03 Ar groß, Eigentümer: Heinrich Unkel, Düsseldorf; Flur 16, Parzelle Nr. 9246/234, Garten, 1,61 Ar groß, Eigentümer: Heinrich Unkel, Düsseldorf.

2. Flur 16, Parzelle Nr. 2669/11, Acker, 0,89 Ar groß, Eigentümer: Louis le Brocqun, Dublin (Irland), Vertreter: S. Barth, Düsseldorf.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 11. Januar 1928**, 10½ Uhr, in der Gastwirtschaft zur Stadt Aachen in Düsseldorf, Aachener Str. 131.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 2. Januar 1928. I. O. Nr. 3360.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

Personalien.

14. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

Es sind ernannt:

1. Pfarrer Merten in Eifenroth zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barmen-Wichlinghausen.
2. Kaplan Winners in Ratingen zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Burscheid.
3. Rektor Sittel in Delhoven zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Büttgen-Vorst.
4. Pfarrer Kahlen in Ameln zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius in M. Gladbach.
5. Pfarrer Husten in Gohr zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Berrendorf.
6. Pfarrer Hirsch an St. Anna in Düren zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Johann in Essen.
7. Pfarrer Tholen in Essen zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Aachen.
8. Pfarrer Küßler in Udenbreth zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Gohr.